



Brüssel, den 8. Mai 2025
(OR. en)

8569/25

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0158 (CNS)

FISC 108
UD 101
ECOFIN 499
MI 277
COMER 72

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 8. Mai 2025

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr
– Allgemeine Ausrichtung

I. HINTERGRUND

1. Am 11. März 2025 nahm der Rat das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“¹ an. Die Kommissionsvorschläge des Pakets² umfassten drei Säulen: digitale Meldepflichten, die Plattformwirtschaft und die einzige Mehrwertsteuerregistrierung. Eines der Elemente, die in der Säule der einzigen Mehrwertsteuerregistrierung enthalten sind, war der Vorschlag, die bestehende Sonderregelung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (Import One-Stop-Shop, IOSS) – die mit der Mehrwertsteuerrichtlinie eingeführt wurde, um die Einhaltung der mehrwertsteuerlichen Pflichten für eingeführte Gegenstände zu vereinfachen – verbindlich vorzuschreiben.

¹ Dok. 6304/25.

² Dok. 15841/22, 15842/22 und 15843/22.

2. Während der Verhandlungen über das Paket fand eine verbindliche Nutzung der IOSS jedoch wenig Unterstützung. Daher wurde unter dem spanischen und dem belgischen Vorsitz eine alternative Lösung ausgearbeitet, um Anreize für die Nutzung der IOSS zu schaffen, insbesondere indem der Lieferer für die Einfuhr in die Mitgliedstaaten des endgültigen Bestimmungsorts der Gegenstände mehrwertsteuerpflichtig gemacht wird, was bedeutet, dass Lieferer (oder sogenannte „fiktive“ Lieferer wie Plattformen) sich in jedem Mitgliedstaat, in dem sie eine Geschäftstätigkeit ausüben, gesondert registrieren lassen müssen, wenn sie die IOSS nicht nutzen. Da eine tiefergehende Analyse erforderlich war, wurden die geplanten Bestimmungen zu Anreizen in den Mehrwertsteuervorschlag¹ aufgenommen, der Teil des Zollreformpakets unter belgischem und ungarischem Vorsitz war.
3. Bei der Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung zur Änderungsrichtlinie des Pakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ im November 2024 nahm der Rat eine in das Ratsprotokoll aufzunehmende Erklärung² an, in der er erklärte, dass er „*die Arbeit an anderen Elementen des Vorschlags bezüglich der Anreize zur Verwendung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr im Rahmen der Verhandlungen über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände vermitteln, und die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen sowie der Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr (interinstitutionelles Dossier 2023/0158 (CNS)) fortsetzen [wird], damit so bald wie möglich eine Einigung erzielt werden kann*“.

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr (Dokument 9638/23).

² Dok. 14964/24 ADD 1.

4. Eines der Ziele der Reform des Unionszollkodexes besteht darin, die Zollbefreiung für Gegenstände im Wert von bis zu 150 EUR abzuschaffen und ein neues Zollsyste für Sendungen mit geringem Wert einzuführen, das vier Untergruppen vorsieht. Derzeit gilt der Schwellenwert von 150 EUR auch für die Anwendung der Bestimmung über den fiktiven Lieferer der Mehrwertsteuerrichtlinie sowie für die mehrwertsteuerbezogene Nutzung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (IOSS) – ihre Anwendung ist auf Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen beschränkt, deren Wert 150 EUR nicht übersteigt. Mit dem Mehrwertsteuervorschlag des Zollreformpaketes soll dieser Schwellenwert auch für die Zwecke der IOSS und die Anwendung der Bestimmung über den fiktiven Lieferer abgeschafft werden, um die Zoll- und Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Handel in Einklang zu bringen.
5. Im zweiten Halbjahr 2024 führte der ungarische Vorsitz die Beratungen über die alternative Lösung fort und die Bestimmungen wurden weiter präzisiert, um Anreize für die Nutzung der IOSS zu schaffen, auch durch die Aufnahme von Maßnahmen für eine stärker abgesicherte Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr und einer Ausweichmaßnahme, die es den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ermöglichen würde, dem Erwerber die Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr zu gestatten, wenn der Lieferer seinen Mehrwertsteuerpflichten nicht nachkommt. Ferner nahm der ungarische Vorsitz die Beratungen über die Abschaffung des Schwellenwerts von 150 EUR für die IOSS und über den Vorschlag auf, die Begriffsbestimmung von „Fernverkäufen von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen“ auf Lieferungen aus Zolllagern auszuweiten.

6. Bei allen Aspekten des Vorschlags wurden Fortschritte gemacht, und Ende 2024 erzielten die Delegationen „*Einvernehmen über die Schaffung von Anreizen zugunsten der IOSS als weiteres Vorgehen. Dariüber hinaus wurde zwar anerkannt, dass zusätzliche Arbeit erforderlich ist, doch waren sich alle Delegationen einig, dass die betreffenden Bestimmungen, einschließlich der Ausweichregel, eine solide Grundlage für die weitere Arbeit an den entsprechenden Zollbestimmungen darstellen.*“

II. SACHSTAND

7. Die Abschaffung des Schwellenwerts von 150 EUR und die Ausweitung auf Zolllager stehen zwar in engem Zusammenhang mit der Zollreform und müssen vor dem Hintergrund der politischen Entscheidungen erörtert werden, die in den Verhandlungen über dieses Gesetzgebungspaket getroffen wurden, doch besteht kein solcher Zusammenhang zwischen der Zollreform und den Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Nutzung der IOSS. Im Wesentlichen ersetzt der alternative Ansatz nur die Bestimmungen des Pakets „*Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter*“, durch die die Nutzung der IOSS verbindlich geworden wäre. Durch eine stärkere Förderung der Errichtung der Mehrwertsteuer im Voraus anstatt an der Grenze würden die Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Nutzung der IOSS die Erhebung der Mehrwertsteuer vereinfachen und dürften den Aufwand für die Zollbehörden weiter verringern. Dariüber hinaus vertrat der polnische Vorsitz die Auffassung, dass diese Maßnahmen allein aus Mehrwertsteuergründen notwendig und wünschenswert sind, da sie eine starke Abschreckungswirkung vor Verstößen haben werden. Die Annahme dieser Maßnahmen würde ferner Klarheit über den geltenden Mehrwertsteuerrahmen in den Verhandlungen über die Reform des Zollkodex der Union schaffen.
8. Zu diesem Zweck hat der Vorsitz einen Entwurf mit den Bestimmungen, die gesondert angenommen werden sollten, sowie eine Erklärung für das Ratsprotokoll ausgearbeitet, nach der der Rat die Arbeit an den verbleibenden Elementen des Richtlinienentwurfs fortsetzen wird. Dieser Ansatz wurde auch von der Kommission unterstützt.

9. In der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) unterstützten fast alle Delegationen einen überarbeiteten Kompromisstext, der nur Bestimmungen zur Schaffung von Anreizen für die Nutzung der IOSS enthält, in denen die Änderungen, Vorschläge und Bemerkungen der Mitgliedstaaten widergespiegelt werden. Einige Delegationen hatten weiterhin Vorbehalte.
10. Um den Bedenken dieser Delegationen Rechnung zu tragen, hat der Vorsitz einen Erwägungsgrund betreffend Steuervertreter und Vermittler wieder aufgenommen und ergänzt, die Überprüfung der Bestimmungen zu den Anreizen vorgezogen und der Erklärung des Rates zur Wechselwirkung zwischen Mehrwertsteuer und Zollverfahren zwei Absätze hinzugefügt. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass die Texte nun ausgewogen sind und für alle Delegationen annehmbar sein sollten.

III. NÄCHSTE SCHRITTE

11. Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht,
 - a) auf der Grundlage des Kompromisstextes des Vorsitzes in Dokument 8570/25 eine allgemeine Ausrichtung zu der Richtlinie festzulegen und
 - b) der im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärung zuzustimmen.
12. Der Kompromisstext des Vorsitzes unterscheidet sich erheblich von den oben genannten Kommissionsvorschlägen. Legt der Rat auf dieser Grundlage eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf der Änderungsrichtlinie fest, so muss er im Wege eines vereinfachten schriftlichen Verfahrens, das nach der Ratstagung eingeleitet wird, einen Beschluss zur Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Text fassen.